



Einreicher: Stadtverordneter Walter, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

Betreff:
Bearbeitungsstand von Prüfaufträgen des Potsdamer LAP 2016

Erstellungsdatum:	19.02.2020
Eingang Büro der SVV:	19.02.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	19.02.2020
Termin der Beantwortung:	11.03.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	17.03.2020

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Im Lärmaktionsplan 2016 für den Ballungsraum Potsdam wurde als Ergebnis der Untersuchungen im Maßnahmekonzept Verkehr unter Kap 6.3.1 - "Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit" - eine "Überprüfung der Möglichkeiten zur Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h" u.a. für den südlichen Teilabschnitt der Forststraße aufgeführt (vgl.auch Anlagenteil Tab.11 - 3.1.8).

Hintergrund der Maßnahme ist die Lage der Forststraße in einem sogenannten Bereich mit Mehrfachbelastungen (Bundesbahn, Tramverkehr, Kreuzungsbereich Zeppelinstraße), bei deutlicher Verkehrsbelastung der Forststraße selbst. Aus diesen Gründen war bereits vor Planbeschluß ein gleichlautender Prüfauftrag erteilt worden.

Nach mehr als 3 Jahren Gültigkeit des LAP 2016,

frage ich den Oberbürgermeister:

- 1. Ist das Prüfverfahren inzwischen begonnen worden?**
Ja.
- 2. Auf welchem Stand befindet sich das Prüfverfahren derzeit?**
Das Prüfverfahren ist abgeschlossen.
- 3. Zu welchen Ergebnissen ist die Prüfbehörde gelangt, welche Faktoren und Parameter wurden dabei mit welchen Bewertungen einbezogen?**
Gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben sind auf Grundlage der Ergebnisse des Prüfverfahrens keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen möglich. Die maßgeblichen Richtwerte werden nicht überschritten. Die Prüfung von straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen erfolgt auf Grundlage des berechneten Lärmpegels nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90).

Der Lärmpegel von Straßen wird in der RLS-90 aus der Verkehrsstärke (durchschnittlicher täglicher Verkehr, DTV), dem Lkw-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Art der Straßenoberfläche und der Steigung berechnet. Der Lärmpegel ist grundsätzlich zu berechnen und nicht zu messen, da Messungen Momentaufnahmen darstellen und nicht repräsentativ für die tatsächliche durchschnittliche Lärmbelastung sind.

4. **Falls das Prüfverfahren noch nicht eingeleitet wurde, frage ich, für welchen Zeitraum die Bearbeitung geplant ist und warum den berechtigten Prüfaufträgen so wenig Relevanz beigemessen wird?**

Siehe Pkt. 2.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt